

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert werden.

GZ: BMFJ-524600/0001-BMFJ – I/3/2016

25.02.2016

EINLEITUNG

Vor dem Hintergrund unserer praktischen Erfahrungen insbesondere in den Sozialberatungsstellen, Mutter-Kind-Häusern oder Wohngemeinschaften, Familienberatungsstellen, Familienzentren, Sozialbetreuung im Fachbereich Familienarbeit erfolgt diese Stellungnahme. Die Caritas ist mit der beachtlichen Bedeutung von Familienleistungen im Kontext von Einkommensarmut und sozialer Ausgrenzung daher in besonderer Weise vertraut. Die generell große Herausforderung, familiäre Aufgaben und beruflichen Verpflichtungen zu vereinbaren, spitzt sich für jene Eltern, und hier sind vor allem die Mütter betroffen, in besonderer Weise zu, die nur auf wenige Ressourcen zurückgreifen können.

ALLGEMEIN

Am Entwurf **positiv zu bewerten sind die Anreize zu mehr Väterbeteiligung und Partnerschaft**. Grundsätzlich positiv gesehen wird auch die höhere Flexibilität bei der Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes, um besser auf die familiären Bedürfnisse eingehen zu können. Die **Härtefälleverlängerung** wird ausdrücklich begrüßt. Eine bessere Anbindung an die Mutter-Kind Pass Untersuchungen wird ebenfalls für sehr sinnvoll erachtet. Hier wäre es wichtig, dies auch als Schnittstelle zur Information über Elternbildungsmaßnahmen in einem erhöhten Maße zu nutzen.

Abgelehnt wird die Kürzung beim Wochengeld, die **Kürzung der Bezugsdauer des KBGes, was sich vor allem auf alleinerziehende und Mehrkind-Familien negativ auswirken wird sowie die deutlichen Verschlechterungen für subsidiär schutzberechtigte Personen**, wiewohl deren faktische Lebenssituation mit jener der asylberechtigten Personen vergleichbar ist.

Ausgesprochen kritisch bewerten wir den Umstand, dass diese Reform insofern kostenneutral erfolgt, als innerhalb der Gruppe der KBG BezieherInnen bzw. Vater Bonus Beziehern eine **Umverteilung der Mittel** erfolgt. Hierbei kommt es zu Kürzungen tendenziell bei jenen Gruppen, die nicht von einkommensabhängigen Leistungen profitieren, weil sie über keine hohen Einkünfte verfügen, oder die Alleinerziehend sind oder mehrere Kinder haben, weil es etwa in der Langvariante des KBG zu einer Kürzung um 2 Monate und einer

Reduktion der Geldleistung kommt. Dieser Aspekt muss Gegenstand der geplanten, und für sehr sinnvoll erachtet Evaluierung werden.

Das Kinderbetreuungsgeld wurde seit seiner Einführung im Jahr 2002 in der Langvariante noch kein einziges Mal angepasst. In keinem anderen Bereich mutet man dauerhaft in Österreich lebenden Menschen zu, von € 436 pro Monat zu leben. Wir fordern daher eine **Erhöhung der KBG-Leistung zumindest im Umfang des Wertverlustes**, der in den letzten 14 Jahren entstanden ist.

Es ist für die Entwicklung des Kleinkindes von außerordentlicher Bedeutung, dass seine Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen. Dazu ist es notwendig, einerseits den Eltern gut und **ausreichend Familienzeit** zu ermöglichen (finanziell und rechtlich abgesichert) und andererseits flächendeckend **qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsangebote** zur Verfügung zu stellen (Personalschlüssel, pädagogisches Konzept, Förderung der motorischen, sprachlichen und kreativen Anlagen, etc.), die auch über Ressourcen für die Zusammenarbeit mit den Eltern verfügen. Das haben wir in Österreich vielfach noch nicht. Zudem passen die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen mit den Arbeitszeiten von Menschen, die etwa in der Reinigung, in der Pflege oder im Verkauf beschäftigt sind, nicht zusammen.

Insgesamt muss betont werden, dass die beschlossene **Kürzung des Dienstgeberbeitrags** (DGF) **zum FLAF im November 2015 ein ganz großer Fehler** war und zurückgenommen oder durch gesetzlich gesicherte Einnahmen aus anderen Bereichen ausgeglichen werden muss. Der durch die Kürzung des DG-Beitrags zu erwartende massive Einnahmenrückgang blockiert die Weiterentwicklung von familienpolitischen Maßnahmen (in dieser Novelle bereits spürbar) und wird mittelfristig die Frage der Generationsgerechtigkeit auf eine verschärzte Probe stellen.

IM DETAIL:

Ad Familienzeitbonusgesetz Artikel 1

Der Bonus für erwerbstätige Väter nach der Geburt des Kindes stärkt das Zusammenwachsen der Familie. Nachdem dieser allerdings **an keinen Rechtsanspruch auf Freistellung vom Arbeitsplatz** gekoppelt ist, wird die Inanspruchnahme wohl **deutlich unter den Erwartungen bleiben**.

Der Begriff Familienzeit**Bonus** (Vaterbonus) erweckt den Eindruck, es handle sich hier um eine zusätzliche Leistung. Nachdem die Euro 700.-, wie in den Erläuterungen angeführt, auf den späteren Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch diesen Vater angerechnet werden, ist dies nicht der Fall. Auch im Vergleich und in Abgrenzung zum Partnerschaftsbonus, wo es auf individueller Ebene zu keiner Anrechnung kommt, sollte hier **eine andere Begrifflichkeit** verwendet werden; denn es handelt sich nicht um einen „Bonus“ sondern um einen vorgezogenen Bezug von Kinderbetreuungsgeld.

Die prinzipielle Möglichkeit der Inanspruchnahme des Familienzeitbonus durch Adoptivväter und Dauerpflegeväter ist ausgesprochen positiv. Allerdings weisen schon die Erläuterungen darauf hin, dass „derart rasche Adoptionen eines neugeborenen Kindes aufgrund der Dauer der Verfahren als unwahrscheinlich angesehen“ werden. Dies trifft auch auf die Übernahme eines Kindes in Dauerpflege zu, da dies unmittelbar nach der Geburt praktisch nie vorkommt. Es wird eine Regelung vorgeschlagen, die vorsieht, dass bei

Adoptionen oder Dauerpflege **die 31 bzw. 61 Tage Frist erst zu dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, ab dem das Kind adoptiert bzw. an die Familie in Dauerpflege übergeben** wurde, was jeweils vom Jugendwohlfahrtsträger zu bestätigen wäre. Da es sich um Kinder mit einer belasteten „Vergangenheit“ handelt, ist es gerade auch hier sehr wichtig, dass sich beide Elternteile für das Kind bewusst Zeit nehmen können.

Ungeeignet ist die starre Grenze von 31 Tagen. Wie das Leben so spielt, ist es sehr unwahrscheinlich, genau 31 Tage Familienzeit nehmen zu können. Hier wird empfohlen, die Bezugnahme von 31 Tagen innerhalb der 61 Tage sowie einen Toleranzrahmen der Unterschreitung vorzusehen.

Ad Kinderbetreuungsgeldgesetz – Artikel 2

Derzeit gilt für subsidiär Schutzberechtigte die Regelung, dass neben den allgemeinen Voraussetzungen der Familienteil, der den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) geltend macht, keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten darf und erwerbstätig sein muss. Diese gegenüber allen anderen Gruppen strengere Regelung führt im Vollzug etwa auch dazu, dass Mütter, die aufgrund der Geburt ihres Kindes in Karenz gehen, aus dem KBG-Anspruch herausfallen. Nach dem Entwurf sollen subsidiär Schutzberechtigte nun nur mehr dann einen Anspruch auf KBG haben, wenn für sie „kein Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung besteht“.

Hier sind also zwei Änderungen vorgesehen: (a) Entgegen **der derzeitigen Rechts- und Vollzugspraxis**, nach der auf den faktischer Bezug einer Leistung aus der Grundversorgung abgestellt wird, **reicht für eine Anspruchsvernichtung in Zukunft ein theoretischer Anspruch** auf die Grundversorgung (auch ohne tatsächlichen Bezug). (b) Zudem vernichtet in Zukunft auch ein Anspruch auf eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld

Dies hat folgende Auswirkungen:

- a) Personen, die erwerbstätig sind und deren Lohn unter dem BMS Richtsatz liegt, haben einen theoretischen Anspruch auf eine Zuzahlung durch die BMS („Aufstocker“) und fallen daher um den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld um.
- b) Die Erläuterungen legen nahe, dass im Gegensatz zur derzeitigen Einzelbetrachtung im Hinblick auf den KBG-AnspruchsverberInnen in Zukunft eine Familienbetrachtung angestellt werden soll. D.h. es müsste die ganze Familie ohne Grundversorgungs- oder BMS-Leistung auskommen. In diesem Fall wird aber der Anspruch auf eine KBG Leistung oft deshalb wegfallen, weil das zu erzielende Einkommen über der Zuverdienstgrenze (€ 16.200 Brutto/Jahr) liegen wird und damit in allen Fällen den KBG-Anspruch vernichtet.
- c) Sollte bezüglich der Erwerbstätigkeit und der Grundversorgung von der Einzelfall auf eine Familienbetrachtung umgestellt werden und ein theoretischer Anspruch auf eine Grundversorgungs- oder BMS-Leistung ausreichend sein, wird das den Bezugskreis der subsidiär Schutzberechtigten Personen auf KBG substantiell reduzieren.

Wie diese Sachverhalte sehr deutlich zeigen, wirken das Abstellen des KBG-Bezugs bei subsidiär Schutzberechtigten **auf einen theoretischen Anspruch** auf eine BMS oder Grundversorgungsleistung sowie das Abgehen von der Einzelbetrachtung der KBG-antragstellenden Person **extrem integrationshemmend**. Es ist sogar zu befürchten, dass

erste gelungene Integrationsschritte auf diesem Wege einen herben Rückschlag erfahren. Zudem hätte diese Neuregelung das Potential, die betroffenen Personen bei der Geburt eines Kindes **in dramatische Armutslagen zu stürzen.**

Da die Situation der subsidiär Schutzberechtigten faktisch der Situation von Asylberechtigten stark ähnelt, da auch diese Menschen aufgrund der Bedrohung an Leib und Leben (oft nachhaltig) nicht in Heimatland zurückkehren können, sprechen sich Caritas aber auch der UNHCR für eine Angleichung ihrer Position in Sachen Familienleistungen an jene der Asylberechtigten aus. Eine Ungleichbehandlung stellt per se keinen Integrationsanreiz dar, wie dies in den Erläuterungen dargestellt wird. Gerade in Punkt Kinderbetreuung und Väterbeteiligung wäre es sinnvoll, **den subsidiär schutzberechtigten Personen diese Familienleistung zu gewähren** und im Zuge dessen über die Pflichten und Rechte von Eltern und (Ehe)Partnern in Österreich aufzuklären.

Bezugspunkte für das Kinderbetreuungsgeldkonto sind 365 Tage. In der Folge kommt es zu **einer geringeren Leistungshöhe von jenen**, die eine längere Bezugsform wählen. Man sollte das **KBG Konto auf den 2 Jährigen Bezug abstellen**, zumal auch die arbeitsrechtliche Karenzierung für diesen Zeitraum erfolgt.

Die Einführung eines **flexibleren Kinderbetreuungskontos** wird begrüßt. Insgesamt erscheint die Regelung allerdings noch komplizierter zu werden als bisher. Der Informations- und Beratungsbedarf ist daher erheblich und sollte schon vor Antragstellung, abgedeckt werden. Das derzeitige diesbezügliche Angebot ist jedenfalls nicht ausreichend.

Begrüßt wird überdies, dass eine spätere Änderung der festgelegten Bezugsdauer möglich ist.

Der Partnerschaftsbonus sowie die Möglichkeit des **gleichzeitigen Bezugs von KBG durch beide Elternteile** im Umfang von 31 Tagen und die Härtefallverlängerung werden begrüßt. Bedauert wird, dass es nicht gelungen ist, die Komplexität bei der Berechnung bzw. Anrechnung der Zuverdienstgrenze zu reduzieren.

Die **Einsparungen beim Wochengeld** bei neuerlicher Schwangerschaft während KBG-Bezug werden entschieden abgelehnt. Früher galten 180% vom Tagsatz der längsten Variante für alle. In der neuen Regelung werden nur noch 100% vom KBG-Bezug des vorigen Kindes gewährt.

Österreichische Caritas Zentrale
 Albrechtskreithgasse 19-21
 1160 Wien
www.caritas.at
 email: office@caritas-austria.at